

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

§1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Roter Panther Kommunikation GmbH, Spenglerstraße 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden AL genannt), Geschäftsführung: Germo Lindemann. Amtsgericht Lübeck HRB 4859 HL. Organisation durch: Roter Panther Kommunikation GmbH.

§2 Die Messe „Herz an Herz“ findet vom 09.-10.01.2016 in der Musik- & Kongresshalle Lübeck, Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck statt. Die Ausstellung im Foyer und auf der Galerie ist Sa. von 11-18 und So. von 11-18 Uhr geöffnet.

§3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.

§4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§8 Den Ausstellern werden Bodenflächen in 2 Varianten angeboten: Variante I: Standkonstruktion aus Trennwänden, bis 1000 Watt Strom, Teppich, 1 Strahler je 2 m Standlänge. Variante II: Nur Bodenfläche mit Teppich ohne An- und Aufbauten. Alle darüber hinausgehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Zusatzmöblierung etc.) sowie Strom über 1000 Watt und Wasserinstallationen sind über die AL termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. **Nach Ablauf der Bestellfrist 3 Wochen vor Messeaufbau wird ein Aufschlag von 50% auf Neubestellungen berechnet.** Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 8a Jeder Aussteller erhält einen Eintrag im Messekatalog. Der Messekatalog wird während der Messe kostenlos an die Besucher verteilt.

§9 Der Aufbau findet voraussichtlich am 08.01.2016, sowie am 09.01.2016 statt. Genaue Auf- und Abbaueiten werden noch bekannt gegeben. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. **Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.** Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss der AL vor Aufbau bekanntgegeben werden. Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit Gummilaufflächen benutzt werden. Klebearbeiten am Fußboden dürfen nur mit Krepptape ausgeführt werden. **Wände, Säulen und Türen dürfen nicht beklebt werden.** Ebenso dürfen keine Nägel und Haken in die Wände geschlagen werden. Während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen vor der Anlieferungszone halten. Die Belastungsmöglichkeiten der Flächen betragen 300 kg/qm. Wenn für einzubringende Güter mehr als 300 kg/qm Last abgetragen werden muss, ist die schriftliche Genehmigung der AL einzuholen. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Mieters) zu beseitigen. Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoffmotoren dürfen in der Musik- und Kongresshalle nur mit weitgehend leerem und mit Schutzgas (z.B. CO₂) gefülltem Tank ausgestellt werden. Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Reinigung und Abfallcontainer können über die AL bestellt werden. Der Aussteller garantiert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche und sonstige Auflagen, insbesondere bezüglich Brandschutz, VDE usw. zu beachten und einzuhalten.

§ 10 Abbau: Die Stände dürfen am letzten Ausstellungstag nicht vor 18 Uhr abgebaut werden. Die Abbaueit ist voraussichtlich von 18 bis 20 Uhr. Für die Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mi- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller, sofern der Aussteller, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft die Beschädigung verursacht haben. Der Aussteller hat die Ausstellungsfäche restlos zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist die AL befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist - bei direkten Folgeveranstaltungen von 12 Stunden und im Übrigen von fünf Werktagen – zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe- und Ausstellungsgüter von der AL auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der Standmiete geahndet werden.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und können nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung ist in den Standgebühren enthalten. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbeteiligte und Besucher bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AL.

§ 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zu 100% vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen, bei später ausgestellten Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personal- ausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, und werden bei Missbrauch kostenpflichtig eingezogen. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt im Messebüro vor Ort.

§ 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungs- und verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zutragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§ 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Aufsicht und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.

§ 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der gesonderten Genehmigung.

§ 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§ 24 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§ 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 25a Es gelten die umseitigen Anmeldebedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

§ 26 Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden. Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht. Zu- und Abgänge zu Notausgängen, technischen Versorgungsräumen, Feuermeldern und Hydranten dürfen weder durch Aufbauten, Dekorationen, Ausstellungsstücke, noch durch Objekte zugestellt oder eingeeignet werden. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 27 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von dem AL bestätigt werden.

§ 28 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt Deutsches Recht.